

**TOP 1:****Begrüßung und Feststellung der Beschlußfähigkeit**

Der Vorsitzende begrüßt die Mitglieder des Kuratoriums, Herrn Bornhöft vom Umweltministerium, Herrn Dr. Scherer und Mitarbeiter des Nationalparkamtes, die Vertreter der Presse sowie die Öffentlichkeit. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlußfähigkeit fest. Der Vorsitzende bedauert, daß die Vertreter des Naturschutzes sich in Fortsetzung der Sitzung am 08.03.1999 weiterhin an der Diskussion und Abstimmung nicht beteiligen wollen. Frau Stromberg wiederholt die in der letzten Sitzung abgegebene Erklärung, daß die im Kuratorium mitwirkenden Vertreter des Naturschutzes ein Sondervotum zum Entwurf des Nationalparkgesetzes einbringen werden, das die Position des Naturschutzes angemessen zu berücksichtigen versucht.

Die Tagesordnung wird um den Punkt "Verpflichtung eines neuen Mitgliedes" erweitert, die übrigen Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend.

**TOP 2:****Verpflichtung eines neuen Mitgliedes des Nationalparkkuratoriums**

Der Vorsitzende begrüßt Herrn Prof. Dr. Franziscus Colijn als vom Umweltministerium benannter Vertreter im Kuratorium und verpflichtet ihn per Handschlag auf seine gewissenhafte Aufgabenerfüllung.

**TOP 3:****Beratung und Beschlußfassung über eine Stellungnahme zu dem Entwurf des Gesetzes zur Neufassung des Nationalparkgesetzes (Fortsetzung der Sitzung vom 08.03.1999)**

Der Vorsitzende führt in das Thema ein. In der letzten Sitzung am 08.03.1999 ist die Verwaltungsvorlage bis Seite 8 -§ 6 Abs. 2 Ziff. 2 (Fischerei)- abgearbeitet worden. Grundlage der weiteren Beratung ist weiterhin das vom der Arbeitsgruppe erarbeitete Papier, erneute Grundsatzdiskussionen sollen vermieden werden. Den Kuratoriumsmitgliedern ist die Beschlußvorlage des Kuratoriums Dithmarschens ausgehändigt worden, diese Unterlage soll dazu dienen, die Beschlüsse abzugleichen und ggf. zu ergänzen.

Herr Saupe untermauert die Forderung der Schifffahrt, daß die Gesetzesänderung weiterhin die freie Zufahrt zu den Häfen sicherstellt. Zur Befahrensregelung, so Herr Kelch, sei im Gesetzentwurf keine Änderung vorgesehen. Wenn, dann seien Regelungen außerhalb des bestehenden Nationalparks, und zwar zur Geschwindigkeit, vorgesehen. Vorgesehen sei vom Land nur eine Geschwindigkeitsbegrenzung im geplanten Erweiterungsgebiet.

Vor der Fortsetzung der Beratung der Beschlußvorlage ab Seite 9 -§ 6 Abs. 3 Ziff. 4 (Schlickentnahme für Kurzwecke) werden ein Abgleich mit der Vorlage Dithmarschens und noch Ergänzungen zu den bereits in der Sitzung am 08.03.1999 behandelten Punkten beschlossen.

**c) Grenzen des Nationalparks****§ 3 Abs. 1 Ziffer Ziff. 2 (Landseitige Grenze des NP)**

Frau Petersen beantragt zur Formulierung im § 3 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzentwurfes:

"Die Grenzziehung für die konzessionierten Badestrände und Stellflächen für Pkw in der Gemeinde St. Peter-Ording ist im einzelnen durch Verordnung des Landes Schleswig-Holstein im Einvernehmen mit der Gemeinde zu regeln."

Der von der Verwaltung gem. Vorlage vom 03.03.1999 eingebrachte Beschlußvorschlag wird zurückgezogen. Die Einbeziehung der Außensände Westerhevers in den Beschluß wird mehrheitlich nicht vertreten, da der Sand mit dem Land nicht in Verbindung steht und sich hier keine baulichen Einrichtungen befinden. Der bisherige Badebetrieb ist weiterhin möglich.

**Beschluß:**

**§ 3 Abs. 1 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:**

**Die Grenzziehung für die konzessionierten Badestrände und Stellflächen für Pkw in der Gemeinde St. Peter-Ording ist im einzelnen durch Verordnung des Landes Schleswig-Holstein im Einvernehmen mit der Gemeinde zu regeln.**

d) **Schutzzonen:**

**§ 4 (Zonierung)**

Entsprechend dem Beschluß des K. Dithmarschens beschließt das K. in Ergänzung der bereits am 08.03.1999 beschlossenen Stellungnahme einstimmig:

**Beschluß:**

**Nach § 4 Satz 3 ist ein Satz 4 wie folgt einzufügen: "Ebenfalls nicht zur Schutzzone I gehören die vorhandenen Badestellen und die bestehenden touristischen Einrichtungen."**

f) **Zulässige Maßnahmen und Nutzungen, Ausnahmen und Befreiungen**

**§ 6 Abs. 1 (Zulässige Maßnahmen)**

Das K. beschließt einstimmig die Aufzählung in Abs. 1 um eine Ziffer 8 wie folgt zu erweitern:

**Beschluß:**

**Die Aufzählung in Abs. 1 ist um eine Ziffer 8 wie folgt zu erweitern:**

**"8. Räumung der Priele, die der Binnenentwässerung oder der Hafenzufahrt dienen, mit technischem Gerät."**

**§ 6 Abs. 2 Ziff. 3 (Nicht erwerbsmäßige Fischerei)**

In Anlehnung an die Dithmarscher Beschlußvorlage beschließt das K. einstimmig, § 6 Abs. 2 Ziff. 3 wie folgt zu fassen:

**Beschluß:**

**§ 6 Abs. 2 Ziff. 3 erhält folgende Fassung:**

**"3. die nicht erwerbsmäßige Fischer außerhalb des in Nummer 1 genannten Streifens, wobei für die Benutzung von Baumkurren eine Genehmigung der Oberen Fischereibehörde im Benehmen mit dem Nationalparkamt erforderlich ist.**

Auf Befragen durch Herrn Saupe erklärt Herr Dr. Scherer, daß die touristischen Seetierfangfahrten nicht eingeschränkt werden; ausgenommen hiervon ist das Nullnutzungsgebiet.

#### **§ 6 Abs. 3 Ziff. 4 (Schlickentnahme für Kurzwecke)**

Herr Dr. Scherer erläutert, daß ihm keine Fälle einer Entnahme in der Zone I bekannt sind. Seewasser werde ohnehin bisher genehmigungsfrei entnommen. Die Seewasserentnahme durch die Muschelwaschanlagen Emmelsbüll und Dagebüll sei als gewerblicher Einzelfall gesondert genehmigt und nicht gefährdet. Auf Nachfrage erklärt Herr Dr. Scherer zum Genehmigungsverfahren für Schlickentnahme, daß, auch wenn Landesnaturschutz- und Nationalparkgesetz einschlägig sind, nur ein Genehmigungsverfahren stattfindet. Da der Antrag der Herren Feddersen und Jensen die gleiche Zielsetzung hat, ist dieser entbehrlich. In Anlehnung an die Beschlußfassung im Kuratorium Dithmarschens beschließt das K. einstimmig:

#### **Beschluß:**

**Die Aufzählung in Abs. 2 ist um die Ziffer 5 wie folgt zu erweitern:**

**“5. Entnahme von Schlick, Sole und Seewasser für den persönlichen Bedarf und für Kurzwecke in Tourismuseinrichtungen in den Kreisen Nordfriesland und Dithmarschen in bisheriger Art und in bisherigem Umfang. Eine darüber hinausgehende Entnahme wird vom Nationalparkamt im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden festgelegt.”**

#### **§6 Abs. 3 Ziff. 7 (Bauliche Anlagen für den Badebetrieb):**

Das K. beschließt einstimmig:

#### **Beschluß:**

**Nachfolgender Text ist mit einer eigenen Ziffer einzufügen:**

**“Aus Sicht des Badebetriebes ist es notwendig, nicht nur rechtmäßig errichtete bauliche Anlagen zu nutzen und zu unterhalten, sondern wie im bestehenden NPG zulässig, die Errichtung von baulichen Anlagen für den Badebetrieb i. V. m. konzessionierten Stränden.”**

#### **§ 6 Abs. 5 (Verwendung von Ausgleichszahlungen)**

Abweichend von der Verwaltungsvorlage wird entsprechend dem Antrag von Herren Feddersen und Jensen einstimmig beschlossen:

#### **Beschluß:**

**Die vorgesehene Nutzung von Ausgleichszahlungen für das Besucherlenkungskonzept ist prinzipiell rechtsbedenklich und sollte nur in Ausnahmefällen angewendet werden. Sinnvoller erscheint, daß dort, wo aus Naturschutzgründen die Herstellung von Vorland erforderlich ist (siehe Schobüller Bucht), Ausgleichsmittel eingesetzt werden können.”**

g) **Nationalparkamt**

**§ 7 Abs. 2 (Aufgaben des NPA)**

Gem. der Verwaltungsvorlage ergänzt um die Durchführung von Monitorings wird einstimmig folgender Beschluß gefaßt:

**Beschluß**

**Die Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit und die Koordination der betreuenden Vereine wird zur pflichtigen Aufgabe des NPA. Diese Aufgabenerweiterung wird ausdrücklich begrüßt.**

**Es ist eine Ziffer 3 hinzuzufügen: "3. Monitorings für das Gebiet des Nationalparks durchzuführen."**

**§ 7 Abs. 3 (Einsatz von Mitarbeitern des ALR für den Nationalparkdienst):**

Das K. beschließt einstimmig, an der bisherigen gesetzlichen Regelung im Gesetz festzuhalten.

**Beschluß:**

**Nach dem bestehenden NPG konnte sich das NPA zur Aufgabenerfüllung des ALR (früher ALW) bedienen. Auf diese Weise konnten Maßnahmen kostengünstiger und zügig durchgeführt werden. Eine entsprechende Regelung aus dem Gesetz von 1985 ist erneut in das Gesetz aufzunehmen.**

**§ 7 Abs. 3 (Pflicht zur Zusammenarbeit zwischen UNB und NPA):**

Das Kuratorium beschließt einstimmig:

**Beschluß:**

**Die Pflicht zur Zusammenarbeit zwischen NPA und UNB ist im Gesetz nicht mehr enthalten. Wegen der Zuständigkeit für den 150 m-Streifen bei der UNB ist aber eine solche enge Zusammenarbeit unerlässlich und ist daher weiterhin im Gesetz zu regeln.**

**§ 7 Abs. 3 (Übertragung von Aufgaben auf Dritte):**

Herr Scherer erklärt, daß die Nationalpark-Service GmbH wohlmöglich ihre Gemeinnützigkeit verlieren könnte, wenn eine Fachaufsicht des NPA bestehe. Daher sei im Gesetz lediglich eine Rechtsaufsicht formuliert. Dr. Scherer erläutert, daß die Nationalpark-Service GmbH keine hoheitlichen Aufgaben erfüllt. Soweit von hoheitlichen Diensten die Rede sei, entspreche dies einem ehrenamtlichen Vogelwart, der mit der ehrenamtlichen Aufgaben des Naturschutzdienstes betraut sei.

Da dieses Thema juristisch äußerst problematisch ist, empfiehlt der Vorsitzende, zu diesem Punkt keinen Beschluß zu fassen. Herr Feddersen beantragt, den Vorschlag gem. Verwaltungsvorlage zu streichen und damit keinen Beschluß zu fassen.

**Das Kuratorium beschließt einstimmig, aufgrund der Bedenken zu dieser Regelung keine Stellungnahme abzugeben.**

## h) Kuratorium

### § 8 Abs. 1 (Zusammensetzung der Kuratorien)

Frau Petersen beantragt, künftig einen Vertreter der Halligstiftung aufzunehmen. Diese, so der Vorsitzende ergänzend, befaßt sich mit den kulturellen, wirtschaftlichen und Naturschutz-Belangen der Halligen.

Zu § 8 Abs. 1 letzten beiden Sätze erklärt Frau Petersen, wenn je eine Vertreterin und ein Vertreter benannt werden, und das Ministerium aus Gründen der Gleichstellung entscheide, werde dem Vorrang der Selbstbestimmung der entsendenden Stelle nicht Rechnung getragen. Sie schlägt daher vor, daß in den Fällen der Vertreter- und Stellvertreter verschiedenen Geschlechts sein sollten und die im Entwurf vorgesehene Formulierung zu streichen sei.

Herr Ewaldsen beantragt, einen Vertreter der Jägerschaft mit aufzunehmen, damit deren Belange als auch Erfahrungen mit in die Kuratoriumsarbeit eingebracht werden können. Dies stehe mit der beschlossenen Jagdruhe nicht im Widerspruch.

Herr von Wecheln ergänzt, daß im Kreistag beschlossen wurde, den Sach- und Fachverstand der Jägerschaft künftig mit in die Kuratoriumsarbeit einzubeziehen.

Herr Rotermund beantragt, einen Vertreter der sich kürzlich zusammengeschlossenen Wattführer aufzunehmen.

Der Vorsitzende weist darauf hin, daß das Kuratorium auch dem Interessenausgleich zwischen Schützern und Nutzern diene und bereits die Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt werde, wenn das K. noch größer werde. Er plädiert daher dafür, neben der Aufnahme neuer Vertreter auch Überlegungen anzustellen, bestehende Vertretungen herauszunehmen. Man dürfe nicht Gefahr laufen, zwischen Schützern und Nutzern ein Ungleichgewicht zu schaffen. Er hält daher eine heutige Entscheidung für übereilt.

Herr von Wecheln schlägt vor, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die sich mit den Anträgen und Überlegungen befaßt. Da die Antragsteller an ihren Anträgen festhalten, stellt er den weitergehenden Antrag, einen Prüfauftrag an die Verwaltung und NPA zu beschließen.

Das Kuratorium beschließt einstimmig:

### **Beschluß:**

**Die Verwaltung zusammen mit dem NPA wird beauftragt, die Zusammensetzung des Kuratoriums zu überprüfen.**

**§ 8 Abs. 1 Sätze 7 und 8 (Gleichstellung der benannten und entsandten Vertreter) sind zu streichen und dahingehend zu formulieren, daß Haupt- und Stellvertretung geschlechtsverschieden sein sollen.**

**§ 8 Abs. 1 Ziffer 10 ist wie folgt neu zu fassen:**

**“10. je einer im Kreisgebiet ansässigen Vertreterin oder einem Vertreter der gewerblichen Wirtschaft und der Gewerkschaften, die vom Ministerium bestellt werden;”**

i) **Übergangsregelungen, Inkrafttreten, Außerkrafttreten:**

**§ 11 Abs. 1 (Beweidung der Vorländer)**

Herr Dr. Scherer erläutert, daß die Schafbeweidung nur bei freiwilligen Betriebsaufgaben ohne Existenzgefährdung beendet werden soll. Herr Kelch ergänzt, daß ein Eingriffsverbot bereits im Bundesnaturschutzgesetz festgeschrieben ist. Dieses ist nur durch ein besonderes Interesse, wie Küstenschutz und Existenzsicherung überwindbar, das im Range dem Naturschutz vorgehe. Der Antrag von Herren Feddersen und Jensen wird nicht zur Abstimmung gebracht, da ein Weidevogelmanagement gem. Verwaltungsvorschlag weitergehend ist als das alleinige Ziel der Ablenkungsäsung. Auf Nachfrage wird erklärt, daß über die Erforderlichkeit Weidevogelmanagements allein das NPA entscheidet, wobei Ziel des Managements sowohl die Schaffung von Ablenkungsäsung- als auch die Herrichtung von Flächen für andere Arten ist.

Das Kuratorium beschließt mehrheitlich:

**Beschluß:**

**§ 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung: "Pachtverträge zur Beweidung der Vorländereien müssen solange verlängert werden, wie die Betriebe in ihrer wirtschaftlichen Existenz auf die Flächen zwingend angewiesen sind."**

**Das K. fordert darüber hinaus die Möglichkeit eines Weidevogelmanagements für die Vorländer.**

**§ 11 Abs. 4 (Aufhebung bestehender Naturschutzgebietsverordnungen):**

Der Antrag von Herrn Rößner zielt darauf ab, den Vorschlag der Verwaltung nicht zu beschließen.

Das Kuratorium beschließt mehrheitlich gem. Vorlage:

**Beschluß:**

**Die im Nordfriesischen Wattenmeer weiterhin im 150 m-Streifen gültigen Naturschutzverordnungen "Nordfriesisches Wattenmeer", "Hamburger Hallig" und "Wattenmeer östlich Sylt" sind aufzuheben und die Anmeldung dieser Gebiete als FFH-Gebiet und/oder Vogelschutzgebiet ist rückgängig zu machen.**

Weitere Anträge zur Stellungnahme werden nicht gestellt.

Herr Saupe erbittet zur Befahrensregelung Gespräche zwischen dem NPA und den Reedereien mit dem Ziel einvernehmlicher Regelungen. Herr Dr. Scherer erklärt, daß die bestehenden Befahrensregelungen durch die Gesetzesänderung nicht berührt werden, da sie nur durch das Bundesverkehrsministerium geändert werden kann und das Land zugesagt hat, dort keine Änderungen zu beantragen. Ausgenommen bleibt die geplante Geschwindigkeitsbegrenzung im Rahmen der seeseitigen Erweiterung.

Abschließend bedankt sich der Landrat für die Erarbeitung der Stellungnahme. Diese sei nicht auf eine Totalablehnung ausgerichtet und beinhalte die Forderung nach gemeinsamen Gesprächen und einvernehmlichen Lösungen.

#### **TOP 4:**

##### **Verbesserung des Sicherheitskonzeptes für die Deutsche Bucht**

Herr von Wecheln begründet die Aufnahme dieses Tagesordnungspunktes. Nachdem sich der Kreistag zur Pallas-Havarie mit einer Resolution geäußert habe, sollte auch das Kuratorium eine Äußerung abgeben. Er habe daher eine Resolution vorbereitet, die nach Verlesung einstimmig beschlossen wird.

#### **Beschluß:**

##### **Das Kuratorium bittet die Bundesregierung und die Landesregierungen der norddeutschen Küstenländer**

- **weiterhin ausreichend Notschleppkapazität in Nord- und Ostsee unter deutscher Flagge vorzuhalten (Hochseeschlepper),**
- **um eine Überarbeitung des Not- und Sicherheitskonzeptes Deutsche Bucht mit den Schwerpunkten**
  - a) **Versorgungsmaßnahmen zur Verhinderung von Havarien verbessern,**
  - b) **einer Vereinfachung in den Führungs- und Kommandostrukturen bei Bedrohung der Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland (Gefahr im Verzug),**
- **den weiteren Ausbau der Deutschen Küstenwache mit einem Sitz in Cuxhaven,**
- **um eine Verbesserung der trilateralen Zusammenarbeit,**
- **um die Einbeziehung der schwimmenden Einheiten der Wasserschutzpolizei der Küstenländer in die Deutsche Küstenwache als gleichberechtigter Partner, um die Interessen der Länder in der Deutschen Küstenwache zu vertreten.**

#### **TOP 5:**

##### **Verschiedenes**

- a) Herr Kelch weist auf das Schreiben der Staatssekretärin Frau Berg zum Walschutz/Diskussion auf Sylt hin. Dieses Schreiben ist allen Anwesenden ausgehändigt worden und wird den fehlenden Kuratoriumsmitgliedern nachträglich zugestellt.
- b) Herr Kelch weist unter Bezug auf ein Schreiben des Ministeriums zur Umsetzung des Trilateralen Wattenmeerplanes auf einen geplanten Workshop zum Thema Öffentlichkeitsarbeit hin. Die niederländische Seite bereitet im Rahmen der trilateralen Wattenmeerkoope-ration einen internationalen Workshop unter Beteiligung von Dänemark und Deutschland vor. Er bittet um Vorschläge, wer in diesem Workshop mitarbeiten könnte.

Frau Stromberg schlägt die Herren Dr. Rösner und Prof. Dr. Janßen vor, die Verwaltung selbst Herrn von Wecheln. Herr Colijn erklärt sich ebenfalls zur Mitarbeit bereit.

Weitere Vorschläge wären an das Umweltamt zu richten.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung mit einem Dank an alle Anwesenden.

---

Dr. Olaf Bastian  
Landrat und Vorsitzender

---

Bernd Petersen  
Protokoll